Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung

Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine

Band: 87/88 (1926)

Heft: 14

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und Auffassungen möglichst auf die Behandlung der Geschäfte sich auswirken zu lassen. Der in diesem Sinne gestellte Ergänzungsantrag will weniger im Sinne einer strikten, zahlenmässigen Vertretung der Mitgliedergruppen verstanden sein, als vielmehr dahingehend, dass der ihm zugrunde liegende Grundsatz in der Zusammensetzung des Central-Comité berücksichtigt werde."

Bern, den 8. Februar 1926.

Präs. C. Andreae begründet den Antrag des C-C auf Ablehnung, der den Sektionen ebenfalls am 20. Mai schriftlich zugestellt worden ist. Bei der Wahl von Mitgliedern des C.C kommt in erster Linie in Betracht die Verteilung nach Berufen, ferner auch das Alter, die soziale Stellung, eine entsprechende Vertretung der deutschen und französischen Schweiz, ein gewisser Wechsel in den Sektionen. Wenn wir noch weiter gehen wollen, so ergibt sich eine so grosse Reihe von Bedingungen, dass es fast unmöglich wird, den geeigneten Mann zur Ausfüllung einer Vakanz zu finden. Ausser diesen praktischen Gründen bestehen noch andere grundsätzliche. Es ist z. B. bisher noch stets gelungen, soziale Gegensätze unbemerkt zu überbrücken; wir waren immer stolz darauf.

Der Vorsitzende legt Wert darauf zu betonen, dass der Gegenantrag des C-C in keiner Weise eine Spitze gegen die Beamten haben sollte. Das C-C ist der Ansicht, dass der Antrag Schurter begründet wäre, wenn die D-V Anträge einer solchen Gruppe abgelehnt hätte,

was bisher aber noch nie der Fall war.

Arch. Th. Nager billigt die Gründe, die das C-C zur Ablehnung Antrages Schurter bewogen haben und hält seinerseits eine Statutenänderung für unangebracht. Dagegen beantragt er, im Protokoll folgende Bemerkung aufzunehmen, die dem Sinne des Antrages der Initianten Rechnung trägt:

"Von einer Statutenänderung gemäss Antrag Schurter wird Umgang genommen, dagegen wird zu Protokoll genommen, dass im Sinne dieses Antrages bei Bestellung des C.C Freierwerbende und Beamte, Arbeitgeber und Arbeitnehmer in angemessener Weise vertreten sein sollten."

Dir. F. Mousson könnte sich mit der vorgeschlagenen Notiz ins Protokoll einverstanden erklären, sofern beigefügt würde: "nach

Möglichkeit vertreten sein sollten".

In der Abstimmung, bei der Arch. von Muralt und Stadting. Im Hof als Stimmenzähler amten, wird der Antrag Nager mit der von Mousson vorgeschlagenen Ergänzung mit 38 gegen keine Stimme

3. Wahlen. a) Central - Comité. Der Präsident teilt mit, dass sowohl er selbst, als das gesamte C-C neu zu wählen sind, und dass sich sämtliche Mitglieder des C-C bereit erklärt haben, sich einer Wiederwahl zu unterziehen.

Die Versammlung bestätigt darauf die Wiederwahl des Präsi-

denten und der Mitglieder des C-C durch Akklamation.

b) Rechnungsrevisor (Ersatz für M. P. Misslin). Ing. A. Walther gibt die Erklärung ab, dass die Sektion Zürich es begrüssen würde, wenn ein Vertreter einer kleinern Sektion das Amt übernehmen würde.

Vorgeschlagen und einstimmig gewählt wird Stadtingenieur Im Hof, Sektion Schaffhausen.

4. Normen. a) Normen über Holzbauten, Nr. 111.

Prof. Dr. Rohn verzichtet nach Anfrage des Präsidenten darauf, einleitende Erklärungen über die Norm abzugeben, dagegen ist er bereit, allfällige Kritik aus der Versammlung zu beantworten.

Ing. von Gugelberg wünscht zu wissen, ob es möglich sein wird, diesen Normen in der Praxis Nachachtung zu verschaffen; in der Sektion Graubünden seien bezügl. Befürchtungen geäussert worden.

Prof. Dr. Rohn verweist darauf, dass wir über Eisen- und Beton-Konstruktionen eidgenössische Vorschriften besitzen, dagegen keine solchen über Holzbauten. Da sich das Departement auf eine Anfrage des S.I.A. mit der Aufstellung von Holzbaunormen nicht befassen wollte, hat unser Verein die Ausarbeitung der Norm selbst an die Hand genommen. Auch bei den Beton-Normen hat der S. I. A. seinerzeit die Initiative ergriffen (Betonvorschriften 1909), später sind die amtlichen Vorschriften entstanden (1915). Die Kommission wollte in erster Linie praktische Arbeit leisten, allerdings mit dem Wunsche, die Holzbauweise auf ein hohes Niveau zu stellen. In der Kommission waren neben den Vertretern der Hochschulen, des Eisenbahndepartements und der S. B. B. auch bekannte Praktiker vertreten, wie die Ingenieure F. Locher, Chopard, Ritter, Fritzsche. Prof. Rohn ist sich bewusst, dass am Anfange - wie bei jeder Norm - gewisse Schwierigkeiten für die Einführung entstehen werden, doch handelt es sich um einen Versuch auf einem Gebiet, in dem bisher tatsächliche Unordnung herrschte, Klarheit zu schaffen,

Die Norm wird hierauf ohne Gegenantrag genehmigt und der Kommission für die geleistete erhebliche Arbeit durch den Präsi-

denten der Dank der Versammlung ausgesprochen.

b) Bedingungen für Ofenlieferungen und Hafnerarbeiten, Nr. 140. Arch. F. Widmer. Präsident der Kommission für Normalien (Hochbau), teilt mit, dass diese Norm in enger Zusammenarbeit zwischen der Normalien-Kommission des S. I. A. und der heiztechnischen Kommission des Hafnergewerbes entstanden ist. Der Sprechende ist bereit, Anfragen bezüglich der Norm zu beantworten.

Ing. C. Jegher beantragt im Namen der Sektion Zürich folgende Abänderungen bezw. Ergänzungen zur Norm:

1. Dem Titel sollte beigefügt werden: "für Brennstoff-Feuerungen". Die Norm kann z. B. für elektr. Heizungen nicht in Frage kommen. .., sowie für leichte 2. In Art. 8, zweite Zeile, sollte es heissen: . . Bedienbarkeit und für die Leistungsfähigkeit

Arch. F. Widmer ist mit den redaktionellen Aenderungen gemäss Antrag 2 der Sekt. Zürich einverstanden, die Normalien-Kommission hat diese Aenderung nachträglich selbst vorgesehen. Ausserdem sind noch einige kleine redaktionelle Aenderungen vorzunehmen, z. B. in Art. 4, letzter Satz, nach dem Worte auszutrocknen: "sie" anstatt "und" und im Art. 5, erster Satz, sollte es heissen: "In der Regel gelten die vereinbarten Preise für fertige Lieferung, an Ort und Stelle versetzt, " Dagegen beanstandet Arch. Widmer den Zusatz zum Titel. Für elektrische Kachelofenheizung z. B. kann die Norm sehr wohl Geltung haben.

Dir. F. Mousson beantragt, anstatt der vorgeschlagenen Titelergänzung einen bezüglichen Hinweis am Schlusse der Norm anzubringen, dass diese nur sinngemäss angewendet werden könne.

Ing. C. Jegher zieht den Antrag der Sektion Zürich zugunsten des Antrages Mousson zurück.

Arch. F. Widmer bezweifelt den Wert eines solchen Zusatzes, da doch jede Norm nur sinngemäss angewandt werden dürfe.

Es wird beschlossen, einen Zusatz zur Norm im Sinne des Antrages Mousson anzubringen, wobei es der Kommission für Normalien überlassen sein soll, diesen zu redigieren und an geeigneter Stelle anzubringen. Im übrigen wird die Norm Nr. 140 genehmigt.

Ing. H. von Gugelberg stellt den Antrag, der S. I. A. möchte beim Schweizerischen Elektrotechnischen Verein vorstellig werden und ihn ersuchen, Normen über die Prüfung von elektrischen Oefen aufzustellen, da solche einem Bedürfnisse entsprechen.

Präs, C. Andreae dankt der Kommission für Normalien für ihre geleistete, wertvolle Arbeit. Betreffend den Antrag von Ing. H. von Gugelberg wird das C-C geeignete Schritte bei der Leitung des S.E.V. unternehmen. (Schluss folgt.)

S.T.S.

Schweizer. Technische Stellenvermitflung Service Technique Suisse de placement Servizio Tecnico Svizzero di collocamento Swiss Tecnical Service of employment

ZÜRICH, Tiefenhöfe 11 - Telephon: Selnau 5426 - Telegr.: INGENIEUR ZÜRICH Für Arbeitgeber kostenlos. Für Stellensuchende Einschreibegebühr 2 Fr. für 3 Monate. Bewerber wollen Anmeldebogen verlangen. Auskunft über offene Stellen und Weiterleilung von Olferten erfolgt nur gegenüber Eingeschriebenen.

Es sind noch offen die Stellen: 1116, 1133, 1135, 1137, 1141, 1145, 1147, 1149, 1151, 1155, 1157, 1159, 1161, 1180, 1186, 1188, 1192, 1198, 1200, 1206, 1212.

Tüchtiger Heizungstechniker mit ausgiebiger Erfahrung in der Branche. Deutsch (auch Dialekt), Französisch und wenn möglich auch Italienisch. Für Reise. Französische Schweiz.

Stellenloser Techniker für den Verkauf eines schweizer. Staubsaugers an Privatkundschaft in verschied. Städten der Schweiz. (1117a) lüngerer Maschineningenieur oder Techniker mit Sprachkennt-

nissen als aktiver Teilhaber für techn. Bureau. Eintritt baldigst. (1125a) Chimiste ayant de la pratique dans la fabrication des Matières

colorantes. (1129 a)Heizungs-Ingenieur mit guter Praxis. Inland.

Maschinentechniker für einige Monate. Vorrichtungsbau, Werkstatteinrichtungen und Spezialmaschinen. Thurgau. (1167)

Ingenieur mit abgeschl. akademischer Bildung und praktischen Erfahrungen in Versuchslaboratorium von Aluminium-Walzerei und -Giesserei. Aluminiumwerk der Nordschweiz. (1169)

Ingenieur oder Techniker, 27 bis 35 Jahre alt, als Betriebs-Assistent, in Glashütten- und Flaschenfabrik in Frankreich. Branchenkenntnisse nicht unbedingt erforderlich. (1171)

Ingenieur mit vielseitiger technischer Bildung, auf Nachweisbureau. Sprachgewandte Bewerber, die mit den Verhätnissen im Ausland vertraut sind, erhalten den Vorzug. Deutsche Schweiz. (1173)

Bautechniker für 2 bis 3 Monate. Hauptsächlich für Baupläne. (1214)Eventuell auch als Bauführer. Kanton Zug.

Innenarchitekt, mit gutem Geschmack und guten Umgangsformen, als I. Verkäufer in Möbelgeschäft. Deutsch und Französisch in Wort und Schrift. Möbelhaus in Basel.

Jüngerer Vermessungstechniker für einige Monate nach Grau-(1220)hünden.

Erfahrener, tüchtiger Bautechniker für Architekturbureau in (1222)Zürich. Eintritt sofort.

Jüngerer Architekt oder Bautechniker, flotter Zeichner, für Entwurf, Detailzeichnungen und Konstruktionspläne. (1224)Ingenieur für Eisenkonstruktionen, guter Konstrukteur und

Statiker. Deutsche Schweiz. (1226)